

Zulassungsordnung für den
Bachelorstudiengang
„Evangelische Religionspädagogik &
Diakonik“ (B.A.) an der
Evangelischen Hochschule Berlin
(EHB)

Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang „Evangelische Religionspädagogik & Diakonie“ (B.A.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Antragstellung
- § 5 Anzahl der Studienplätze
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Zulassungen und Ablehnungen

Teil 2 – Verfahrensablauf

Quotierung, Ranglistenbildung, Auswahl und Zulassung

- § 8 Auswahlverfahren
- § 9 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs
- § 10 Auswahlkriterien für das hochschuleigene Auswahlverfahren
- § 11 Bewerbungsgespräch
- § 12 Auswahl bei Ranggleichheit

Teil 3 Zulassungsverfahren

- § 13 Haupt- und Nachrückverfahren

Teil 4 – Abschluss des Verfahrens

- § 14 Abschluss des Verfahrens
- § 15 Vergabe verfügbar gebliebener oder wieder verfügbar gewordener Studienplätze

Teil 5 – Schlussvorschriften

- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVI/2019) erlässt der Akademische Senat folgende Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang „Evangelische Religionspädagogik & Diakonik“ (B.A.):

Teil 1 – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren sowie die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens zur Vergabe der Studienplätze im Bachelorstudiengang ‚Evangelische Religionspädagogik & Diakonik (B.A.)‘ mit den Studienschwerpunkten ‚Evangelische Religionspädagogik‘ und ‚Diakonik‘ an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Deutsche Hochschulzugangsberechtigung ist eine auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung. Einer Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 gleichgestellt ist das Europäische Abitur einer Europäischen Schule nach der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. Nr. 212 vom 17. August 1994, S. 3).
- (2) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, für deutsche Bewerber*innen sowie für ausländische oder staatenlose Bewerber*innen, die Deutschen gleichgestellt sind.

Deutschen gleichgestellt sind:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 158 vom 30. April 2004 S. 77), sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für den Zugang gelten die allgemeinen Voraussetzungen nach §§ 10, 11 BerlHG.
- (2) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die evangelische Zielsetzung der Hochschule bejaht und die Glaubensüberzeugungen anderer respektiert.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission nach § 6 entscheiden für beruflich qualifizierte Bewerber*innen gemäß § 11 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG), die über keine sonstige Hochschulzugangsberechtigung verfügen, über die Zuordnung einer zum angestrebten Bachelorstudiengang Evangelische Religionspädagogik & Diakonik fachlich ähnlichen Berufsausbildung gemäß § 11 Absatz 2 BerlHG. Die Auswahlkommission legt zudem die Prüfungsinhalte der Zugangsprüfung für die Bewerber*innen gemäß § 11 Absatz 3 BerlHG fest

und führt die Zugangsprüfung durch. Zugangsprüfungen werden in der Regel studiengangübergreifend organisiert und durchgeführt. Näheres zur Zugangsprüfung kann im Rahmen einer Richtlinie geregelt werden. Bei der Festlegung der Prüfungsinhalte sollen die Vorkenntnisse, die im Rahmen des Besuchs einer berufsbildenden Schule erworben worden sind, in angemessener Weise berücksichtigt werden. Je nach Größenordnung der für diesen Bewerber*innenkreis zu berücksichtigenden Bewerber*innen kann der*die Rektor*in zur Durchführung der Zugangsprüfungen anstelle des Akademischen Senats weitere Auswahlkommissionen bilden. § 6 Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Zugangsprüfungen können durch schriftliche und/oder durch mündliche Prüfungen abgenommen werden. Zugangsprüfungen werden nicht differenziert bewertet, sondern schließen lediglich mit den undifferenzierten Bewertungen ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ ab. Die Prüfung kann in jedem Bewerbungszeitraum abgelegt und wiederholt werden.

Für die Teilnahme an der Zugangsprüfung kann eine Gebühr erhoben werden. Näheres regelt die Ordnung zur Erhebung einer Sachkostenbeteiligung sowie von Gebühren an der EHB. Bewerber*innen, die die Zugangsprüfung bestanden haben, nehmen am Auswahlverfahren gemäß § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 teil.

- (4) Bewerber*innen für den Studienschwerpunkt ‚Diakonik‘, müssen über die Zugangsvoraussetzungen der Absätze 1 bis 3 hinaus eine mindestens zwölfwöchige praxisbezogene Vorbildung in Vollzeit in einem sozialarbeiterischen, pädagogischen oder pflegerischen Arbeitsbereich bei einem diakonischen oder kirchlichen Träger beziehungsweise bei einer ausgewiesenen Non-Profit-Organisation nachweisen sowie
- a) über einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit an der EHB oder des Bachelorstudienganges Kindheitspädagogik an der EHB verfügen beziehungsweise bis zum Zeitpunkt nach Absatz 7 erlangt haben oder über vergleichbare Studienabschlüsse verfügen beziehungsweise diese bis zum Zeitpunkt nach Absatz 7 erlangt haben. Diese Qualifikation haben die Bewerber*innen durch die entsprechenden Studienabschlussdokumente zu belegen beziehungsweise durch eine durch das jeweilige Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Studienabschluss vor dem Semesterbeginn erlangt wird oder
 - b) über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum*zur staatlich anerkannten Erzieher*in beziehungsweise zum*zur staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger*in verfügen beziehungsweise bis zum Zeitpunkt nach Absatz 7 absolviert haben und ein studieneinführendes Propädeutikum für den Studiengang ‚Evangelische Religionspädagogik & Diakonik, Studienschwerpunkt Diakonik‘ beziehungsweise vergleichbare vorbereitende Studienangebote im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten nachweisen.

Pflichtpraktika, die im Rahmen der anererkennungsfähigen Studiengänge beziehungsweise Ausbildungen nach den Buchstaben a und b zu absolvieren sind, können nicht angerechnet werden.

- (5) Die Studienbewerber*innen nach Absatz 4 Buchstaben a und b stellen mit ihrer Bewerbung jeweils einen Antrag auf Anrechnung von Modulprüfungen gemäß § 12 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang ‚Evangelische Religionspädagogik & Diakonik‘. Für diese Bewerber*innen wird auf der Grundlage jeweils bestehender Äquivalenzlisten eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen für Module im Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten angestrebt, um die Studienzeit nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der Studienordnung um bis zu vier Semester reduzieren zu können. Die Vorgaben der Prüfungsordnung zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen inklusive des nach § 12 Absatz 3 der Prüfungsordnung einzuhaltenden Umfangs zur Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen gelten entsprechend.
- (6) Eine im Ausland erworbene Studienqualifikation ist anzuerkennen, wenn hierfür die entsprechende Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen der Kultusministerkonferenz festgestellt. Für den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung für Studienbewerber*innen, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können, gelten die einschlägigen

Beschlussfassungen der Kultusministerkonferenz beziehungsweise die Vorgaben der zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin, die auch für die EHB umzusetzen sind. Studienbewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für die Studienaufnahme erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Näheres wird in der Richtlinie zum Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für Bewerber*innen beziehungsweise Studierende grundständiger Studiengänge an der EHB vom 27. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

- (7) Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum jeweiligen Semesterbeginn erfüllt sein.

§ 4 Antragstellung

- (1) Die EHB gibt die Form der Zulassungsanträge und die beizufügenden Bewerbungsunterlagen vor. Die Festlegung kann eine Online-Antragstellung vorgeben sowie ein Hochladen der Bewerbungsunterlagen im Online-Bewerbungsportal. Bewerber*innen geben bei ihrer Bewerbung den gewünschten Studienschwerpunkt ‚Evangelische Religionspädagogik‘ oder ‚Diakonik‘ an. Im Fall der Übertragung von Aufgaben gemäß Absatz 9 erfolgt die Antragstellung gegebenenfalls über den beauftragten Dritten. Die EHB ist nicht verpflichtet, einen Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären.
- (2) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen bei einer Zulassung zum Sommersemester für Bewerber*innen gemäß § 3 Absatz 1, die nicht zum Kreis der beruflich qualifizierten Bewerber*innen gemäß § 11 BerlHG zählen, bis zum 15. Januar bei der EHB eingegangen sein, bei einer Zulassung zum Wintersemester bis zum 15. Juli.
- (3) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen bei einer Zulassung zum Sommersemester für beruflich qualifizierte Bewerber*innen gemäß § 11 BerlHG, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, bis zum 1. Oktober bei der EHB eingegangen sein, bei einer Zulassung zum Wintersemester bis zum 1. April.
- (4) Anträge, die Bewerber*innen nach dieser Ordnung ergänzend zum Zulassungsantrag stellen können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.
- (5) Bei den Fristen gemäß den Absätzen 2 und 3 handelt es sich jeweils um Ausschlussfristen.
- (6) Anträge auf Zulassung auf Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. April, für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der EHB eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (7) Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Ausschlussfristen nachgewiesenen Voraussetzungen.
- (8) Sofern eine Bewerbungsausschlussfrist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt, so endet die Frist nach den Vorgaben des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages.
- (9) Die EHB kann Aufgaben und Dienstleistungen im Rahmen der Bearbeitung von Studienbewerbungen zur Vorbereitung an Dritte übertragen. Zu den Aufgaben können insbesondere die Prüfung beziehungsweise Zertifizierung der Bewerbungsunterlagen und der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber*innen zählen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung beziehungsweise ihren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Ausland erworben haben sowie die Umrechnung der Durchschnittsnote.

§ 5 Anzahl der Studienplätze

Die Anzahl der Studienplätze wird vom Akademischen Senat festgesetzt.

§ 6 Auswahlkommission

Für die Auswahl von Bewerbern*Bewerberinnen wird eine Auswahlkommission gebildet, die durch den Akademischen Senat aus der Gruppe der Professor*innen und weiterer Prüfungsberechtigter ausgewählt wird und die Bewerbungsgespräche durchführt. Diese besteht in der Regel aus zwei Mitgliedern und mindestens zwei Stellvertretern*Stellvertreterinnen, von denen mindestens ein Mitglied als Professor*in im Studiengang Evangelische Religionspädagogik & Diakonik tätig ist. Sofern mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, die Bewerbungsgespräche durchführen, stimmen sich diese bei Bedarf zur Bildung einer abschließenden Rangfolge untereinander ab. Die Auswahlkommission/-en wird/werden für die Dauer von in der Regel vier Vergabeverfahren bestimmt.

§ 7 Zulassungen und Ablehnungen

- (1) Die auf der Grundlage der Ranglisten ausgewählten Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid für den jeweiligen Studienschwerpunkt. Im Zulassungsbescheid bestimmt die EHB die Termine, bis zu denen die Annahme des Studienplatzes bestätigt und die Einschreibung vorgenommen sein muss. Die EHB legt zudem die erforderlichen Unterlagen fest, die mit der Einschreibung einzureichen sind. Erfolgt die Annahme oder die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerber*innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, ihre Bewerbung nicht form- und fristgerecht beziehungsweise unvollständig eingereicht haben oder die Zugangsprüfung gemäß § 3 Absatz 3 nicht bestanden haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung. Sofern weniger Studienplätze als Bewerbungen vorhanden sind, erhalten die abgelehnten Bewerber*innen ebenfalls einen Ablehnungsbescheid mit Hinweis auf die Vorschriften dieser Ordnung mit Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Zu einem Bewerbungsgespräch eingeladene aber nicht empfohlene Bewerber*innen gemäß § 11 BerlHG erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung. Sie dürfen sich wieder bewerben. Die in diesem Zeitraum gewonnene Berufserfahrung ist bei einer Wiederbewerbung im Zulassungsantrag gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 gesondert darzulegen

Teil 2 – Verfahrensablauf

Quotierung, Ranglistenbildung, Auswahl und Zulassung

§ 8 Auswahlverfahren

- (1) Sind mehr Bewerbungen vorhanden als freie Studienplätze für die jeweiligen Studienschwerpunkte zur Verfügung stehen, findet je Studienschwerpunkt ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt.
- (2) Von der für den jeweiligen Studienschwerpunkt ‚Evangelische Religionspädagogik‘ und ‚Diakonik‘ festgesetzten Zulassungszahl, jeweils vermindert um die Zahl der nach einem Dienst gemäß § 9 aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, werden jeweils vorweg abgezogen fünf Prozent für Bewerber*innen gemäß § 11 BerlHG. Die vorgenannten Quoten dürfen zwei Zehntel der für den jeweiligen Studienschwerpunkt insgesamt zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht überschreiten.
- (3) Bei der Berechnung der Vorabquote nach Absatz 2 wird gerundet.
- (4) Die nach Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 2 verfügbaren Studienplätze werden getrennt nach den Studienschwerpunkten nach dem Ergebnis des in dieser Ordnung geregelten hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Am Verfahren können nur Bewerber*innen teilnehmen, die sich form- und fristgerecht an der EHB beworben und keine Zulassung gemäß Absatz 2 erhalten haben.

- (5) Für die Quoten nach Absatz 2 wird mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein*e Bewerber*in zu berücksichtigen ist. Bleiben nach durchgeführtem Auswahlverfahren Studienplätze frei, wird die Begrenzung gemäß Absatz 2 Satz 2 aufgehoben. Sind oder bleiben nach durchgeführtem Auswahlverfahren Studienplätze innerhalb eines Studienschwerpunktes frei, so werden diese dem Kontingent des anderen Studienschwerpunktes hinzugerechnet.
- (6) Die EHB kann durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

§ 9 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs

- (1) Bewerber*innen, die einen Dienst entsprechend den Regelungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zum Benachteiligungsverbot geleistet haben, werden auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs vor der Auswahl der Bewerber*innen nach §§ 8 und 10 ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind. Der von einem*einer Deutschen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 gleichgestellten ausländischen und staatenlosen Bewerber*in geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.
- (2) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Zulassungsverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird oder bei einer Bewerbung für ein Sommersemester bis zum 30. April.
- (3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.
- (4) Wer auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Zulassungsverfahren bezieht, ist wie ein*e vorweg nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählende*r zu behandeln.

§ 10 Auswahlkriterien für das hochschuleigene Auswahlverfahren

- (1) Die Rangfolge der Bewerber*innen auf den nach den Studienschwerpunkten getrennt gebildeten Ranglisten wird nach der Beurteilung folgender Kriterien ermittelt:
 - (a) Informationsstand zum Studium an der EHB und Motivation zum Studium entsprechend den Punktwerten in der Anlage (zu a).
 - (b) ehrenamtliche, neben- oder hauptberufliche Tätigkeiten in der kirchlichen, sozialen oder diakonischen Arbeit entsprechend den Punktwerten in der Anlage (zu b).
- (2) Bewerber*innen mit der höheren Punktzahl gehen Bewerber*innen mit der niedrigeren Punktzahl vor. Bewerber*innen gemäß § 11 BerlHG bilden je Schwerpunkt eine eigene Rangliste; die Bewertungen sind in der Anlage dargestellt.

§ 11 Bewerbungsgespräch

- (1) Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden zu einem Bewerbungsgespräch mit der Auswahlkommission eingeladen. Im Bewerbungsgespräch sollen die besondere Eignung und Motivation für das gewählte Studium und das angestrebte Berufsfeld auch unter Berücksichtigung des beruflichen Werdegangs festgestellt werden. Es dient der Feststellung, ob zu erwarten ist, dass der*die Bewerber*in die Ziele gemäß der Studienordnung erreicht. Für die Beurteilung des Maßes der Eignung und Motivation finden die in der Anlage dargestellten Beurteilungskriterien Anwendung.

- (2) Das Gespräch soll in der Regel zwanzig Minuten umfassen und ist nicht öffentlich.
- (3) Über das Bewerbungsgespräch wird eine Niederschrift durch ein Mitglied der Auswahlkommission gefertigt. Die Niederschrift soll die Dauer des Gesprächs, die Gesprächsteilnehmer*innen, die aufgrund der Beurteilungskriterien jeweils vergebenen Punktzahlen, die Gesamtpunktzahl sowie gegebenenfalls das Abstimmungsergebnis und die Begründung gemäß den Vorgaben der Anlage enthalten.
- (4) Erscheint ein*e Bewerber*in nicht oder nicht rechtzeitig zu einem festgesetzten Gesprächstermin oder kann das Bewerbungsgespräch aus Gründen, die der*die Bewerber*in zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt werden, besteht kein Anspruch auf einen Nachholtermin.

§ 12 Ranggleichheit

- (1) Bei Ranggleichheit werden im Auswahlverfahren gemäß §§ 8, 10 und 11 aus dem Kreis der Bewerber*innen vorrangig diejenigen ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 9 gehören.
- (2) Besteht nach einer Auswahl nach Absatz 1 weiterhin Ranggleichheit, entscheidet das Los.

Teil 3 – Zulassungsverfahren

§ 13 Haupt- und Nachrückverfahren

Zunächst werden nach den §§ 8 bis 12 die Ranglisten erstellt und danach die Studienplätze vergeben (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben. An Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber*innen teil, die auf den Ranglisten geführt werden und bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen sind.

Teil 4 – Abschluss des Verfahrens

§ 14 Abschluss des Verfahrens

Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen, wenn

1. keine zu berücksichtigenden Zulassungsanträge mehr vorliegen oder
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Immatrikulation besetzt sind oder
3. die EHB das Zulassungsverfahren nach § 13 nach Durchführung mindestens eines Nachrückverfahrens für abgeschlossen erklärt hat, da ein weiteres Nachrückverfahren auf Grund der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint.

Die Erklärungen sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 15 Vergabe verfügbar gebliebener oder wieder verfügbar gewordener Studienplätze

Sind nach Abschluss des Zulassungsverfahrens in dem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der EHB an deutsche, ausländische und staatenlose Bewerber*innen vergeben. Die EHB bestimmt die Antragsfristen und gibt sie in geeigneter Form bekannt. Werden mehr Zulassungsanträge gestellt als Studienplätze verblieben sind, entscheidet das Los. Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt; auf diesen Umstand werden die Bewerber*innen in geeigneter Weise hingewiesen.

Teil 5 – Schlussvorschriften

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Regelung der Zulassung für den Bachelorstudiengang ‚Evangelische Religionspädagogik & Diakonie‘ (B.A.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) vom 3. Juli 2020 außer Kraft.

Anlage (§§ 10, 11)

Die Auswahlkommission trifft ihre Bewertungsentscheidung aufgrund der eingereichten Unterlagen sowie der Darstellung des*der Bewerbers*Bewerberin im Bewerbungsgespräch. Ziel ist es, im Rahmen einer Prognose die Eignung und Motivation des*der Bewerbers*Bewerberin im Verhältnis zu den anderen Bewerbern*Bewerberinnen festzulegen.

Zur Beurteilung dienen die folgenden Kriterien:

(a) Bewertung des Informationsstands zum Studium an der EHB und der Motivation zum Studium sowie

(b) Bewertung ehrenamtlicher, neben- oder hauptberuflicher Tätigkeiten in der kirchlichen, sozialen oder diakonischen Arbeit.

zu a und b)

Die Erfüllung der Kriterien wird mit Hilfe von Punktzahlen (0 bis 15) bewertet:

Stufenlose Differenzierungen von jeweils ‚nicht vorhanden‘ = 0 Punkte bis ‚sehr ausgeprägt‘ = 15 Punkte.

Die Rangfolge der Bewerber*innen wird nach der Höhe der Gesamtpunktzahl ermittelt. Bewerber*innen mit der höheren Punktzahl gehen Bewerbern*Bewerberinnen mit der niedrigeren Punktzahl vor.

Die Bewerber*innen gemäß § 11 BerlHG bilden eine eigene Rangliste. Bei der Beurteilung der Bewerber*innen gemäß § 11 BerlHG werden ebenfalls die unter a und b genannten Kriterien herangezogen.

Bei Rangleichheit von Bewerbern*Bewerberinnen gilt § 12.

Sofern für die Auswahlkommission nach dem Bewerbungsgespräch mit hinreichender Sicherheit erkennbar ist, dass das Studium nicht sinnvoll aufgenommen werden kann, die notwendigen Studienleistungen nicht erbracht und somit die Ziele des Studienganges nicht erreicht werden können, soll der*die Bewerber*in nicht zur Zulassung empfohlen werden. Die Gründe für die Ablehnung sollen schriftlich zusammengefasst werden.

Kommt die Auswahlkommission nicht zu einem einstimmigen Beschluss, ist das Abstimmungsergebnis in der Niederschrift festzuhalten.